

STATUTEN DES TRI CLUB BODENSEE

ART. 1 RECHTSNATUR

1.1 Der TRI Club Bodensee (nachstehend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Verein kann Mitglied des Schweizerischen Triathlon Verbandes sein.

ART. 2 ZWECK, SITZ

2.1 Der TRI Club Bodensee bezweckt die körperliche Betätigung seiner Mitglieder in Ausdauersportarten, insbesondere Schwimmen, Laufen und Radfahren.

2.2 Der Verein fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Triathlon- und anderen Wettkämpfen und kann solche selbst organisieren. Weiter kann er Kurse und Trainings durchführen sowie Anlässe organisieren, um die Kameradschaft und den Erfahrungsaustausch innerhalb des Vereins zu pflegen.

2.3 Der Verein strebt eine nachhaltige Förderung des Nachwuchses im Triathlonsport an (siehe Art. 3 Checkpoint Bodensee).

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.5 Der Sitz des Vereins befindet sich in Tübach.

ART. 3 CHECKPOINT BODENSEE

3.1 Der Verein ermöglicht mit dem Checkpoint Bodensee regelmässige polysportive Trainings für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren. Der Checkpoint Bodensee fördert sowohl den Leistungssport als auch das gemeinschaftliche Kennenlernen von anderen Sportarten und gleichgesinnten Menschen, den Spass am Ausdauersport. Der Checkpoint kann Trainingsweekends und –lager, Wettkämpfe, Beratungen etc. anbieten.

3.2 Der Checkpoint Bodensee ist Teil des TRI Club Bodensee, verfügt somit weder über eigene Sponsoren noch über eine eigene Rechnung.

3.3 Voraussetzung für die Teilnahme ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einem Ausdauersportclub wie Schwimmen, Radfahren, Leichtathletik, Inline, Langlauf oder ähnliche. Letzlich entscheidet der Checkpointleiter über die Teilnahme.

3.4 Die Teilnahme am Checkpoint Bodensee begründet eine Mitgliedschaft im Verein.

3.5 Die Trainings werden von J&S-Leitern geleitet.

3.6 Für die Koordination zwischen dem Verband Swiss Triathlon, J&S, dem Verein und den Leitern ist der Checkpointleiter, gewählt durch den Vorstand, zuständig.

ART. 4 ETHIK-CHARTA IM SPORT

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» von Swiss Olympic bilden die Grundlage aller Aktivitäten des TRI Club Bodensee. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den folgenden Anhängen geregelt:

- Anhang 1: „Ethik-Charta im Sport“
- Anhang 2: „Sport rauchfrei“

ART. 5 VEREINSMITTEL

5.1 Der Verein besitzt ein Vereinsvermögen.

5.2 Das Vereinsvermögen wird insbesondere durch Mitgliedschaftsbeiträge, Sponsoring, Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins, Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen gehäuft.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 6 MITGLIEDERARTEN

Der TRI Club Bodensee besteht aus:

- Schüler-, Jugend- und Juniorenmitgliedern
- Studentenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern

ART. 7 SCHÜLER/JUGEND/JUNIORENMITGLIEDER

Die entsprechende Mitgliedschaft wird durch Erreichen des vorgeschriebenen Alters erlangt. Für Schüler beträgt dieses 10 Jahre, für Jugendmitglieder 14 und für Junioren 18 Jahre (Altersbereiche gemäss Verband: Schüler 10 bis 13, Jugend 14 bis 17 Jahre, Junioren 18 bis 19 Jahre).

ART. 8 STUDENTENMITGLIEDER

Die entsprechende Mitgliedschaft wird durch ein 100%-Studium erlangt. Teilzeitstudium oder eine berufsbegleitende Ausbildung berechtigen nicht zu einer Mitgliedschaft als Student.

ART. 9 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglied kann werden, wer das vorgeschriebene Alter von 20 Jahren erreicht hat.

ART. 10 GÖNNER

Gönner können juristische und natürliche Personen werden, die sich für die Zielsetzung des Vereins interessieren und gewillt sind, diese mit geldwerten Leistungen zu fördern.

ART. 11 EHRENMITGLIEDER

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Bestrebungen des Vereins verdient gemacht hat. Über diese Wahl entscheidet die Hauptversammlung.

ART. 12 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet abschliessend über ein Aufnahmegesuch. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ART. 13 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

ART. 14 AUSSCHLUSS

14.1 Der Vorstand ermahnt die Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

14.2 Weiter ist der Vorstand befugt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, ihren finanziellen Forderungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

14.3 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf die Anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages. keinen Anspruch.

14.4 Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Auf die geleisteten Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahrs bestehen im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses keinerlei Ansprüche.

ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHT

15.1 Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

15.2 Jede gemäss Art. 64 ZGB einberufene HV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden unter Vorbehalt gesetzlicher und statutarischer Ausnahmen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmten gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

15.3 Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

15.4 Die Wahlen finden offen statt, sofern nicht durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

15.5 Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Das betreffende Mitglied hat den Saal für die Dauer dieses Traktandums zu verlassen.

ART. 16 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

16.1 Die Junioren-, Studenten- und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.

16.2 Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennen die Mitglieder die Statuten und akzeptieren Verpflichtungen des Vereins aus Verträgen und Abmachungen mit Dritten.

ART. 17 MITGLIEDERBEITRÄGE

17.1 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder beitragspflichtig.

17.2 Der Jahresbeitrag beträgt für

- Schüler: CHF 20.00
- Jugend-, Junioren- und Studenten: CHF 40.00
- Aktivmitglieder: CHF 80.00
- Gönner einzeln: CHF 50.00
- Gönner Familie: CHF 70.00

17.3 Über eine Beibehaltung oder Änderung der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Hauptversammlung abgestimmt.

17.4 Die Beitragspflicht kann durch Statutenrevision geändert werden.

17.5 Die Beitragspflicht beginnt mit dem laufenden Vereinsjahr und endet mit Ablauf des Austrittsjahres.

III. ELITE TRI TEAM

ART. 18 ELITE TRI TEAM

18.1 Zur Unterstützung einzelner Vereinsmitglieder, welche den Anschluss an die nationale Spitze im Triathlon suchen und erhalten wollen, kann ein Elite TRI Team gebildet werden. Der Entscheid, ob ein Elite TRI Team gebildet wird oder nicht, obliegt dem Vorstand.

18.2 Die Leitung und Verantwortung für das Elite TRI Team obliegt dem Sportlichen Leiter. Dieser kann weitere Mitglieder in die Teamleitung berufen. Die Teamleitung konstituiert sich selbst.

18.3 Die Athleten/Innen des Elite TRI Teams sind Aktiv-Mitglieder des TRI Club Bodensee und bezahlen die regulären Mitgliederbeiträge gemäss Art. 18.

18.4 Grundsätzlich kann jedes Mitglied des TRI Club Bodensee dem Elite TRI Team beitreten. Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib sind:

1. schriftliches Gesuch an den Sportlichen Leiter
2. Erfüllung der Anforderungen gemäss Athletenprofil
4. Einhaltung der Verpflichtungen gemäss Athletenprofil
5. Befolgung der Weisungen des Sportlichen Leiters

18.5 Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Sportliche Leiter. Der Austritt aus dem Elite TRI Team ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

18.6 Voraussetzung für die Bildung eines Elite TRI Team ist das Vorhandensein eigener Sponsoren. Für das Elite TRI Team wird ein eigenes Budget sowie eine eigene Rechnung erstellt, welche von der Kontrollstelle (vgl. Art. 31) kontrolliert und von der Hauptversammlung genehmigt wird. Allfällige finanzielle Beiträge des Vereins an das Elite TRI Team werden im Jahresbudget des TRI Club Bodensee aufgeführt und sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

18.7 Das Elite TRI Team verfügt über eine eigene Clubbekleidung, ist jedoch verpflichtet, das offizielle Clublogo zu verwenden. Dies soll ein einheitliches Auftreten gewährleisten.

18.8 Ein Vertreter des Elite Tri Teams nimmt im Vorstand des TRI Club Bodensee Platz.

IV. ORGANISATION

ART. 19 ORGANISATION

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

ART. 20 HAUPTVERSAMMLUNG

20.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Hauptversammlung (HV) findet alljährlich spätestens acht Wochen nach Ende des Vereinsjahres statt.

20.2 In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kontrollstelle
3. Annahme des Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung des Vereins sowie des Elite TRI Teams
5. Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
8. Entscheid über Beitritte des Vereins in andere Vereine und Ver-bände
9. Beschlussfassung über Rekurse
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Änderung der Statuten

20.3 Darüber hinaus entscheidet die HV in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

20.4 Der Termin der HV und die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens einen (1) Monat vorher schriftlich mitgeteilt.

20.5 Anträge von Mitgliedern zuhanden der HV sind dem Vorstand schriftlich mindestens eine (1) Woche vor der Versammlung einzureichen.

20.6 Die HV hat jederzeit das Recht, ein Organ abuberufen.

ART. 21 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

21.1 Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche HV verlangen.

21.2 Die Vereinsversammlung kann die Einführung der schriftlichen Abstimmung ohne Einberufung einer HV vorsehen.

ART. 22 VORSTAND

22.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er unterteilt sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter
- Marketingleiter
- Sportlicher Leiter des Elite TRI Teams
- Beisitzer

22.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand führt mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll.

22.3 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Überwachung des gesamten Vereinsbetriebs. Er sorgt dafür, dass die Statuten eingehalten werden.
2. Ausführung der Beschlüsse der HV
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Abschluss und Einhaltung von Verträgen
4. Einberufung der HV
5. Aufnahme von Mitgliedern
6. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
7. Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
8. Ausarbeitung von Reglementen
9. Verwaltung von Material und Anlagen
10. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 300
11. Wahl des Leiters des Checkpoint Bodensee

12. Genehmigung des Athletenprofils des Sportlichen Leiters des Elite TRI Teams für die Aufnahme in das Elite TRI Team.

22.4 Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt.

22.5 Jedes Mitglied kann für eine mindestens einjährige Amtsdauer im Vorstand verpflichtet werden.

22.6 Ein Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

ART. 23 PRÄSIDENT

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz während der HV und erstattet dieser einen Jahresbericht. Der Präsident erledigt sämtliche Arbeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind.

ART. 24 VIZEPRÄSIDENT

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt bestimmte Aufgaben im Sinne von Art. 24 der Statuten. Das Amt des Vizepräsidenten kann auch an den Technischen Leiter, den Kassier, den Aktuar oder einen Beisitzer übertragen werden.

ART. 25 KASSIER

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der HV zur Genehmigung unterbreitet.

ART. 26 AKTUAR

Der Aktuar führt über den Verlauf und Beschlüsse der HV und der Vorstandssitzungen Protokoll. Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

ART. 27 TECHNISCHER LEITER

Der Technische Leiter organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die sportlichen Aktivitäten des Vereins wie z.B. Trainingslager, Clubmeisterschaft, etc.

ART. 28 MARKETINGLEITER

Der Marketingleiter ist zuständig für Sponsoring, PR, Werbung und Kommunikation.

ART. 29 SPORTLICHER LEITER ELITE TRI TEAM

30.1 Dem Sportlichen Leiter obliegt die Organisation und Leitung des Elite TRI Teams.

30.2 Der Sportliche Leiter ist unter anderem verantwortlich für

1. die Ausarbeitung des Athletenprofils. Dieses enthält sportliche Mindestvoraussetzungen (Limiten) und weitere Verpflichtungen (insbesondere Bekleidung, Auftreten etc.), welche die Athleten/Innen für die Aufnahme und den Verbleib im Elite TRI Team zu erfüllen haben. Das Athletenprofil sowie dessen Änderung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. das Sponsoring des Elite TRI Teams. Diese Aufgabe kann an eine andere Person der Teamleitung delegiert werden.

3. die Rechnungsführung des Elite TRI Teams. Diese Aufgabe kann an eine andere Person der Teamleitung delegiert werden.

ART. 30 KONTROLLSTELLE

Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, mindestens einer davon mit Bankerfahrung. Sie hat die Aufgabe, den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung des Vereins sowie des Elite TRI Teams zu überprüfen und zuhanden der HV einen Bericht zu erstatten.

ART. 31 UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied.

V. HAFTUNG

ART. 32 HAFTUNG

Für Verluste des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 33 BESCHLUSS

34.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, aber nur durch Beschluss an einer Hauptversammlung herbeigeführt werden.

34.2 An dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sein und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

ART. 34 VERMÖGEN

Ein allfälliges Vermögen muss während fünf (5) Jahren beim Schweizerischen Triathlonverband deponiert werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Neugründung fällt das Vermögen dem Dachverband zu.

VII. STATUTENREVISION

ART. 35 STATUTENREVISION

Der Beschluss über eine teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV gefasst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VIII. INKRAFTTRETEN

ART. 36 WIRKUNG

Genehmigt in dieser Fassung von der ordentlichen Hauptversammlung des TRI Club Bodensee am 17. Februar 2017 in Tübach. Sie tritt anschliessend sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Schwarz

V. Kaufmann